



Spielplatz- und Freizeitanlagenordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederneukirchen bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, sowie Freizeitanlagen (Funcourt, Beachvolleyballplatz, Calisthenics-Anlage, Ipfbachweg, Gemeindeteich, Bienen Chill Out Area), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Niederneukirchen stehen.

Die öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen sollen zur Freizeitgestaltung und Erholung dienen.

§ 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis

1. Die Spielanlage dient Niederneukirchner Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Freizeitgestaltung, die sonstigen Freizeitanlagen sind ohne Altersbeschränkung benutzbar.
2. Kleinkinderspielplätze und Kleinkinderspielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benützt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Spielplätze und Freizeitanlagen sind ganzjährig von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz / der Freizeitanlage

1. Die Spielplätze und Freizeitanlagen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art werden von der Gemeinde zur Anzeige gebracht.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder bzw. Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Bei der Benutzung des Spielplatzes / der Freizeitanlage und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen von anderen Benutzern oder Anrainern zu vermeiden.
4. Aus diesem Grund ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a) Zweckwidrige Verwendung, insbesondere Grillen und Campieren;
 - b) Mutwillige Verunreinigungen der Plätze und deren Einrichtungen; Abfälle und Zigarettenstummel sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
 - c) Spielen von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
 - d) Entfernen von Sitzbänken oder Tischen vom Aufstellplatz;
 - e) Befahren der Plätze mit Fahrzeugen (wie z.B. Fahrräder, Rollerskater, Skateboard, elektro- oder motorbetriebene Fahrzeuge); ausgenommen sind Kinderwägen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle sowie Einsatz- und Erhaltungsfahrzeuge;
 - f) Mitführen von Tieren, ausgenommen sind zertifizierte Begleittiere (z.B. Blindenhunde, Therapiehunde) im Spielplatzbereich;
 - g) Mitbringen von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 - h) Werfen mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen sowie Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten;
 - i) Entzünden von offenem Feuer sowie Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Sprengsätzen;
 - j) Übermäßiger Konsum von alkoholhaltigen Getränken aller Art, die aktuellen Jugendschutzbestimmungen seitens Land OÖ sind einzuhalten;
 - k) Aufenthalt im Spielplatzbereich bzw. auf der Freizeitanlage in stark betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand;

- l) Benützung zu Werbe- oder Erwerbszwecken aller Art ohne Rücksprache mit der Gemeinde;
- m) Rauchen am Kinderspielplatz;
- n) Begehung von strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder den strafrechtlichen Nebengesetzen (Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz usw.)
- o) Mitbringen bzw. Verwenden von Glasbehältnissen direkt auf den Ballspielplätzen

Ein Zuwiderhandeln kann eine Anzeige sowie Verrechnung der anfallenden Kosten nach sich ziehen.

- 5. Auf Kleinkinderspielplätzen bzw. –bereiche sind Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, verboten.
- 6. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen und ausdrücklich als solche bezeichneten Ballspielplätzen gestattet.

§ 5

Ausschluss von der Benützung des Spielplatzes / der Freizeitanlage

- 1. Wer oben angeführten Bestimmungen bzw. den von der Gemeinde Niederneukirchen getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Benützung des Spielplatzes / der Freizeitanlage ausgeschlossen werden.
- 2. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6

Schadenersatzansprüche der Gemeinde

- 1. Wer den Kinderspielplatz / die Freizeitanlage oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Für Schäden, welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf dem Spielplatz / der Freizeitanlage mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Personen untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
2. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 8

Schadensanzeigen

Von den Benützern des Kinderspielplatzes / der Freizeitanlage bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen der Gemeinde Niederneukirchen unverzüglich gemeldet werden.

§ 9

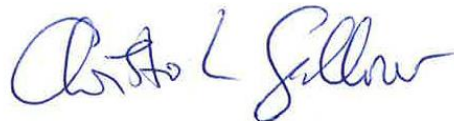
Inkrafttreten

Diese Spielplatz- und Freizeitanlagenordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Benützung der Anlage und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Erziehungsberechtigte haften für die in ihre Obhut übergebenen Kinder.

Bei der Benützung der Spielplätze / der Freizeitanlagen ist darauf zu achten, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden. Jede unnötige und störende Lärmentwicklung ist zu vermeiden. Es ist unzulässig, rechtmäßige Benutzer von Spielplätzen durch das bestimmte Auftreten Einzelner oder (organisierter) Gruppen von den Plätzen zu verdrängen.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Gallner', written in a cursive style.

Ing. Christoph Gallner